

Präambel

Der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. sieht die besondere Bedeutung der frühen Kindheit für die gesamte menschliche Bedeutung und schafft einen Ort, der sich für eine gelingende Kindheit einsetzen möchte.

Der Verein ist Träger der Bildungs- und Betreuungseinrichtung Waldorfkindergarten Nottensdorf.

Auf der Grundlage der durch Rudolf Steiner entwickelten Anthroposophie arbeiten die angestellten PädagogInnen nach einem ganzheitlichen Ansatz und beziehen die Eltern durch Elternabende, Arbeitskreise, Entwicklungsgespräche, Feste und Fortbildungsangebote gezielt in den gemeinsamen Bildungsprozess ein.

Näheres ist dem pädagogischen Konzept zu entnehmen.

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e. V.
Bremers Garten 18a, 21640 Nottensdorf
Telefon + Fax (04163) 62 91

Kreissparkasse Stade
IBAN DE95 2415
1116 0000 4048 55
BIC NOLADE21STK

Sparkasse Harburg - Buxtehude
IBAN DE71 2075 0000 0050
0443 12
BIC NOLADE21HAM



Spendenkonto der Sparkasse Harburg Buxtehude IBAN DE50 2075 0000 0060 0793 40 BIC NOLADE21HAM

Amtsgericht Tostedt VR 120109

www.waldorfkindergarten-nottensdorf.de // vorstand@waldorfkindergarten-nottensdorf.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e. V.“. Der Verein ist gemeinnützig. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Bremers Garten 18 a, 21640 Nottensdorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die Erziehung.
2. Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Aus- und Fortbildung von Erziehern und anderen pädagogisch interessierten Personen sowie die Förderung dieser Erziehungsaufgaben insbesondere auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch volkspädagogische Erziehungsarbeit auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
4. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.
5. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58 Ziffer 1 AO für gemeinnützige Zwecke

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden, sie können höchstens ihre Einlagen zurück erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Zwecke unterstützt.
2. Ordentliches Mitglied muss mindestens ein Erziehungsberechtigter werden, dessen Kind die Vereinseinrichtungen nutzen will. Ordentliche Mitglieder müssen auch die Mitarbeiter des Vereines werden. Diese Mitgliedschaft endet zum Kindergartenjahresende, sobald

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e. V.
Bremers Garten 18a, 21640 Nottensdorf
Telefon + Fax (04163) 62 91

Kreissparkasse Stade
IBAN DE95 2415
1116 0000 4048 55
BIC NOLADE21STK

Sparkasse Harburg - Buxtehude
IBAN DE71 2075 0000 0050
0443 12
BIC NOLADE21HAM



Spendenkonto der Sparkasse Harburg Buxtehude IBAN DE50 2075 0000 0060 0793 40 BIC NOLADE21HAM

Amtsgericht Tostedt VR 120109

www.waldorfkindergarten-nottensdorf.de // vorstand@waldorfkindergarten-nottensdorf.de

kein Kind des Mitgliedes mehr die Vereinseinrichtungen nutzt. Dasselbe gilt, wenn das Arbeitsverhältnis endet.

3. Personen, die keine ordentlichen Mitglieder sind, den Verein aber ideell, bzw. finanziell unterstützen wollen, können die fördernde Mitgliedschaft beantragen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Ausgenommen sind aktive Vorstandsmitglieder.
4. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
5. Die Mitgliedschaft endet außerdem:
 - a) durch Austrittserklärung (nur bei Fördermitgliedschaft).
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss.
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
6. Der Austritt aus der Fördermitgliedschaft (siehe 5a) kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 31.12. eines Jahres erfolgen.
7. Bei einem sachlich begründeten Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden (siehe 5c). Die Gründe für einen beabsichtigten Ausschluss sind dem Mitglied bekannt zu machen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
8. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es für den Verein postalisch nicht mehr erreichbar ist (siehe 5d).

§ 5 Vereinsordnungen

1. Der geschäftsführende Vorstand beschließt gemeinsam mit der Erzieherkonferenz sowohl auf Initiative der Vereinsorgane als auch aus eigener Initiative mit einfacher Mehrheit für alle Mitglieder und deren Kinder verbindliche Vereinsordnungen. Insbesondere kann eine Kindergartenordnung festgesetzt werden, die bestimmt, in welcher Weise die betreffenden Vereinseinrichtungen genutzt werden dürfen und welche gegenseitigen Rechte und Pflichten bestehen.
Die Ordnungen können Sanktionen für den Fall der nachhaltigen Störung enthalten.
2. Über Änderungen oder erstellte Vereinsordnungen sind die Mitglieder zeitnah schriftlich zu informieren.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr des Vereins muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e. V.
Bremers Garten 18a, 21640 Nottensdorf
Telefon + Fax (04163) 62 91

Kreissparkasse Stade
IBAN DE95 2415
1116 0000 4048 55
BIC NOLADE21STK

Sparkasse Harburg - Buxtehude
IBAN DE71 2075 0000 0050
0443 12
BIC NOLADE21HAM



Spendenkonto der Sparkasse Harburg Buxtehude IBAN DE50 2075 0000 0060 0793 40 BIC NOLADE21HAM

Amtsgericht Tostedt VR 120109

www.waldorfkindergarten-nottensdorf.de // vorstand@waldorfkindergarten-nottensdorf.de

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zwanzig vom Hundert der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch zwei Vorstandsmitglieder unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen für die ordentliche und mindestens fünf Tagen für die außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als ordnungsgemäß zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung enthält die Tagesordnung. Weitere Anträge der Mitglieder, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen sowie Vorschläge zur Vorstandswahl, sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied ebenfalls als ordnungsgemäß zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied mitgeteilte Email-Adresse versandt und der Versand innerhalb von zwei Tagen elektronisch bestätigt wurde.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Vor Beginn der Versammlung benennt sie einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stehen zwei oder mehr Alternativen zur Abstimmung, so entscheidet die relative Mehrheit. Stehen bei einer Wahl mehr Kandidaten zur Wahl als gewählt werden sollen, so sind die gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Mehrere Beschlussanträge oder Wahlen können zu einer Abstimmung verbunden werden, sofern alle Versammlungsteilnehmer damit einverstanden sind.

Satzungs- und Zweckänderungen, sowie die Auflösung des Vereins, bedürfen generell einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. Ein Mitglied kann jedoch nur ein anderes vertreten. Zur wirksamen Vertretung ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsaufgaben, sofern bestimmte Aufgaben nicht durch Satzungsbeschluss anderen Vereinsorganen übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere
 - a) über die Wahl und Entlastung des Vorstandes sowie die Abwahl von Vorstandsmitgliedern in begründeten Fällen,
 - b) über den jährlichen Haushalt und Jahresabschluss
 - c) über Vereins- und Beitragsordnungen
 - d) über Satzungs- und Zweckänderungen

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e. V.
 Bremers Garten 18a, 21640 Nottensdorf
 Telefon + Fax (04163) 62 91

Kreissparkasse Stade
 IBAN DE95 2415
 1116 0000 4048 55
 BIC NOLADE21STK

Sparkasse Harburg - Buxtehude
 IBAN DE71 2075 0000 0050
 0443 12
 BIC NOLADE21HAM

 Vereinigung der
 Waldorfkindergärten

 DER PARITÄTISCHE
 UNSER SPITZENVERBAND

Spendenkonto der Sparkasse Harburg Buxtehude IBAN DE50 2075 0000 0060 0793 40 BIC NOLADE21HAM

Amtsgericht Tostedt VR 120109

www.waldorfkindergarten-nottensdorf.de // vorstand@waldorfkindergarten-nottensdorf.de

- e) über den Kauf, den Verkauf oder die Belastung von Immobilien und deren Finanzierung
- f) über eine Vergütung für die Vorstandstätigkeit.

§ 7 Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Beiträge und Kindergarten- und sonstiges Nutzungsgeld.
 - b) Freiwillige Zuwendungen der Mitglieder
 - c) öffentliche Zuschüsse
 - d) sonstige Zuwendungen
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen wird Kindergartenentgelt erhoben.
3. Ordentliche Mitglieder sind zur praktischen Mitarbeit bei der Unterhaltung und Pflege der Einrichtungen des Vereins und zur Mitarbeit bei Festen und Veranstaltungen verpflichtet, sofern die Mitgliederversammlung dies festsetzt. Es kann auch ein Entgelt für den Fall festgelegt werden, dass Mitglieder dieser Verpflichtung nicht nachkommen können.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Erzieherkonferenz
2. Die Organe sind berechtigt, Geschäftsführungsaufgaben auf von ihnen gebildete Ausschüsse (Delegationen) durch schriftlichen Beschluss zu übertragen. Der Beschluss muss Regelungen darüber enthalten, wie sich diese Ausschüsse bilden, welche Aufgaben sie haben, und wie sie Entscheidungen treffen.
3. Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung selbst geben, soweit diese nicht durch die Satzung geregelt wird. Jede Geschäftsordnung regelt insbesondere das Verfahren bei der Beschlussfassung und die Durchführung von Aufgaben.
Beschlüsse der Organe und Delegationen müssen protokolliert werden.
4. Die Mitglieder der Organe müssen über persönliche Daten von Mitgliedern, Eltern und Eltern beauftragte Personen und über vereinsinterne Angelegenheiten Verschwiegenheit wahren, auch nach dem Ausscheiden.

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e. V.
Bremers Garten 18a, 21640 Nottensdorf
Telefon + Fax (04163) 62 91

Kreissparkasse Stade
IBAN DE95 2415
1116 0000 4048 55
BIC NOLADE21STK

Sparkasse Harburg - Buxtehude
IBAN DE71 2075 0000 0050
0443 12
BIC NOLADE21HAM



Spendenkonto der Sparkasse Harburg Buxtehude IBAN DE50 2075 0000 0060 0793 40 BIC NOLADE21HAM

Amtsgericht Tostedt VR 120109

www.waldorfkindergarten-nottensdorf.de // vorstand@waldorfkindergarten-nottensdorf.de

§ 9 Vereinsvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus maximal fünf Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für eine volle Amtszeit oder auch nur für ein weiteres Jahr ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und sein Amt antreten kann. Tritt ein einzelnes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes zurück oder wird abgewählt, so führen die Übrigen die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung allein weiter.

Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinszwecke Mitarbeiter anstellen und ihnen eine angemessene Vergütung im Rahmen der Haushaltsplanung zahlen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand mit mindestens drei und höchstens vier Mitgliedern. Dieser ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und wird in das Vereinsregister eingetragen. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Gesamtvorstand berät ihn. Es darf maximal ein Mitarbeiter des Kindergartens in den Gesamtvorstand gewählt werden.

Bei Neuwahlen und Änderungen werden die Mitglieder zeitnah informiert.

3. Vorstände üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Geschäftsführende Vorstände können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Vergütung bekommen. Die Vorstandsmitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die tatsächlichen Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen. Den Mitgliedern des Vorstandes kann, neben den tatsächlichen Aufwendungen eine Aufwandspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden, soweit es die Haushaltslage zulässt.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins und des Zweckbetriebes. Er entscheidet insbesondere
 - 1) über sämtliche Personalangelegenheiten
 - 2) über die Gestaltung des Betreuungsvertrages
 - 3) über die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und der Vereinseinrichtungen im Rahmen des von ihm zu erstellenden Haushaltsplanes
 - 4) die ordnungsgemäße Abführung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen
 - 5) die Erfüllung der gesetzlichen und behördlichen Pflichten und Auflagen
 - 6) die Buchhaltung

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e. V.
 Bremers Garten 18a, 21640 Nottensdorf
 Telefon + Fax (04163) 62 91

Kreissparkasse Stade
 IBAN DE95 2415
 1116 0000 4048 55
 BIC NOLADE21STK

Sparkasse Harburg - Buxtehude
 IBAN DE71 2075 0000 0050
 0443 12
 BIC NOLADE21HAM



Spendenkonto der Sparkasse Harburg Buxtehude IBAN DE50 2075 0000 0060 0793 40 BIC NOLADE21HAM

Amtsgericht Tostedt VR 120109

www.waldorfkindergarten-nottensdorf.de // vorstand@waldorfkindergarten-nottensdorf.de

6. Der Vorstand erarbeitet eine Beitragsordnung für den Kindergarten und eine entsprechende Beitragsstaffel. Über eine Gewährung von evtl. Beitragsnachlässen im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

§ 10 Beschlüsse des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert werden.
2. Abwesende Vorstandsmitglieder können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied bei der Beschlussfassung vertreten lassen. Ein Vorstandsmitglied kann jeweils nur ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Zum Nachweis der Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich, die dem Protokoll beizufügen ist.
3. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder daran beteiligen.

§ 11 Erzieherkonferenz

1. Der Erzieherkonferenz gehören alle festangestellten Mitarbeiter an, die länger als ein Jahr im Verein beschäftigt sind. Die Erzieherkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Die Erzieherkonferenz trägt und verantwortet die pädagogische Arbeit im Rahmen des Vereinszwecks und der bestehenden Gesetze.
3. Über die Neuaufnahme in den Kindergarten oder den Ausschluss von Kindern entscheidet der Vorstand gemeinsam mit der Erzieherkonferenz. Einstellungen von festangestellten pädagogischen MitarbeiterInnen geschehen im Einvernehmen mit der Erzieherkonferenz. Kündigungen von festangestellten pädagogischen MitarbeiterInnen geschehen im Benehmen mit der Erzieherkonferenz.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf einer eigens zu diesem Zwecke anberaumten Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung, der Aufhebung oder des Wegfalles des bisherigen Zweckes des Vereins soll das Vermögen zu gleichen Teilen an die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V. und an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Niedersachsen, fallen. Diesbezügliche Beschlüsse dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften ausgeführt werden.

Nottensdorf, 26. Februar 2017

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e. V.
Bremers Garten 18a, 21640 Nottensdorf
Telefon + Fax (04163) 62 91

Kreissparkasse Stade
IBAN DE95 2415
1116 0000 4048 55
BIC NOLADE21STK

Sparkasse Harburg - Buxtehude
IBAN DE71 2075 0000 0050
0443 12
BIC NOLADE21HAM

 Vereinigung der
Waldorfkindergärten

 DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Spendenkonto der Sparkasse Harburg Buxtehude IBAN DE50 2075 0000 0060 0793 40 BIC NOLADE21HAM

Amtsgericht Tostedt VR 120109

www.waldorfkindergarten-nottensdorf.de // vorstand@waldorfkindergarten-nottensdorf.de